

Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG und über den Eintritt von Bedingungen

Die Andritz Beteiligungsgesellschaft IV mit satzungsmäßigem Sitz in Berlin (die „**Bieterin**“) hat am 2. Juli 2012 die Angebotsunterlage für ihr freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot (das „**Angebot**“) an die Aktionäre der Schuler Aktiengesellschaft, Göppingen, zum Erwerb der von ihnen gehaltenen, nennwertlosen auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Schuler Aktiengesellschaft (ISIN DE000A0V9A22 / WKN A0V9A2) (die „**Schuler-Aktien**“) gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 20,00 je Schuler-Aktie veröffentlicht. Die Frist für die Annahme des Angebots endete am 13. August 2012 um 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).

I.

Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG

Bis zum Ablauf der Annahmefrist wurde das Angebot für insgesamt 3.095.693 Schuler-Aktien angenommen. Dies entspricht einem Anteil von rund 10,43 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Schuler Aktiengesellschaft.

Die Bieterin hielt bei Ablauf der Annahmefrist unmittelbar 7.422.707 Schuler-Aktien, was einem Anteil von rund 24,99 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Schuler Aktiengesellschaft entspricht. Die Stimmrechte aus diesen Schuler-Aktien werden den Die Bieterin Beherrschenden Personen (wie in Ziffer 6.7 der Angebotsunterlage definiert) nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG zugerechnet.

Darüber hinaus hat die Bieterin am 29. Mai 2012 mit der Schuler-Beteiligungen GmbH, Göppingen, einen Aktienkaufvertrag über den Erwerb von 11.431.095 Schuler-Aktien (entsprechend rund 38,5% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Schuler Aktiengesellschaft) geschlossen. Der Aktienkaufvertrag steht unter denselben fusionskontrollrechtlichen aufschiebenden Bedingungen, unter denen auch das Angebot steht. Da diese Bedingungen bislang noch nicht eingetreten sind (siehe hierzu auch Abschnitt II.), ist der Aktienkaufvertrag noch nicht vollzogen. Der Bieterin und den Die Bieterin Beherrschenden Personen (wie in Ziffer 6.7 der Angebotsunterlage definiert) stehen aus dem Aktienkaufvertrag Rechte aus unmittelbar und mittelbar gehaltenen Instrumenten im Sinne des § 25a WpHG zu.

Darüber hinaus standen bei Ablauf der Annahmefrist weder der Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen Schuler-Aktien zu. Ihnen wurden bei Ablauf der Annahmefrist auch keine weiteren Stimmrechte aus Schuler-Aktien zugerechnet; zudem wurden von ihnen keine weiteren Instrumente nach den §§ 25, 25a WpHG in Bezug auf Stimmrechte aus Schuler-Aktien gehalten.

Die Gesamtzahl der Stimmrechte der Bieterin aus Schuler-Aktien, für die das Angebot bis zum Ablauf der Annahmefrist angenommen worden ist, zuzüglich der von der Bieterin bereits gehaltenen Stimmrechte sowie zuzüglich der Stimmrechte aus Schuler-Aktien, auf welche sich von der Bieterin nach § 25a WpHG gehaltene Instrumente beziehen, beläuft sich auf 21.949.495 Stimmrechte. Dies entspricht einem Anteil von rund 73,93 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Schuler Aktiengesellschaft.

II. Bekanntmachung gemäß Ziffer 11.4 der Angebotsunterlage über den Eintritt von Bedingungen

Gemäß Ziffer 11.1 der Angebotsunterlage unterliegen das Angebot und die durch seine Annahme mit den Aktionären der Schuler Aktiengesellschaft zustande kommenden Verträge den in Ziffer 11.1.1 und in Ziffer 11.1.2 der Angebotsunterlage bezeichneten Bedingungen. Folgende dieser Bedingungen sind bei Ablauf der Annahmefrist bereits eingetreten:

- Die Bedingung gemäß Ziffer 11.1.2 (a) der Angebotsunterlage ist eingetreten. Die Hauptversammlung der Schuler Aktiengesellschaft hat keinen Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe neuer Schuler-Aktien gefasst.
- Die Bedingung gemäß Ziffer 11.1.2 (b) der Angebotsunterlage ist eingetreten. Vorstand und Aufsichtsrat der Schuler Aktiengesellschaft haben keinen Beschluss gefasst über eine Erhöhung des Grundkapitals der Schuler Aktiengesellschaft aus genehmigtem Kapital zur Ausgabe von Schuler-Aktien.
- Die Bedingung gemäß Ziffer 11.1.2 (c) der Angebotsunterlage ist eingetreten. Vorstand und Aufsichtsrat der Schuler Aktiengesellschaft haben keinen Beschluss gefasst über die Ausgabe von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder sonstiger mit Wandlungs- oder Optionsrechten versehener Finanzinstrumente.

Das Angebot steht damit noch unter den Bedingungen gemäß Ziffer 11.1.1 (a) bis (e) der Angebotsunterlage (fusionskontrollrechtliche Freigabe), die noch nicht eingetreten sind. Nähere Einzelheiten hierzu sind in der Angebotsunterlage beschrieben.

III. Weitere Annahmefrist

Alle Aktionäre der Schuler Aktiengesellschaft, die das Angebot bisher nicht angenommen haben, können das Angebot gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 WpÜG innerhalb von zwei Wochen nach der hiermit erfolgten Bekanntmachung, d.h. vom Beginn des 17. August 2012 bis zum

30. August 2012, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)

gemäß Ziffer 5.4 in Verbindung mit Ziffer 12.5 der Angebotsunterlage annehmen.

Krefeld, den 16. August 2012

Andritz Beteiligungsgesellschaft IV GmbH